

Satzung

Teckelgruppe Peine-Meinersen e.V.

Mitglied im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

Beschlossen und genehmigt auf der Jahreshauptversammlung am 25.Februar.2018 in Eddesse.
und ergänzt auf den außerordentlichen Mitgliederversammlung am 5.September 2018 in Dollbergen



Sitz: Im Grünen Garten 6, 31234 Edemissen, Abbensen

Internet: www.dtk-peine-meinersen.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Gliederung des Vereins	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Ausschluss von Mitgliedern	5
§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Ehrenmitglieder	6
§ 10 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Meldegelder	6
§ 11 Datenschutz	7
§ 12 Organe	7
§ 13 Vorstand	8
§ 14 Erweiterter Vorstand	8
§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Erweiterten Vorstands	8
§ 16 Aufgaben des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes	9
§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	10
§ 18 Kassenprüfer und Kassenprüfung	10
§ 19 Mitgliederversammlung	10
§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung	11
§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 22 Haftungsbeschränkung	12
§ 23 Auflösung des Vereins	12
§ 24 Schlussbestimmungen	12
§ 25 Inkrafttreten	13
§ 26 Unterschriften	14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen

Teckelgruppe Peine-Meinersen e.V.,

nachfolgend Teckelgruppe Peine-Meinersen oder Verein genannt.

2. Der Sitz des Vereins ist in 31234 Edemissen, OT Abbensen; Im Grünen Garten 6.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V., mit Sitz in Duisburg, nachfolgend DTK genannt. Die Satzung des DTK wurde beim Amtsgericht Duisburg unter dem Aktenzeichen 1096 ins Vereinsregister eingetragen und wird für verbindlich erklärt. Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Gruppen des DTK gibt sich die Teckelgruppe Peine-Meinersen diese Satzung. Die jeweils von der General-/Delegiertenversammlung des DTK beschlossenen Satzungsänderungen sowie deren Ordnung und Bestimmungen werden vollinhaltlich übernommen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind nicht berufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.
2. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
4. Der Verein verpflichtet seine Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen und zur art- und tierschutzgerechten Hundehaltung nach derzeit gültigen Standards und Gesetzen.
5. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargruppen des DTK.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gliederung des Vereins

Das Vereinsgebiet ist nicht fest umrissen, muss sich jedoch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Es ist anzustreben, dass die Mehrzahl der Mitglieder in der Umgebung des im § 1 dieser Satzung bezeichneten Sitzes des Vereins wohnhaft ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Teckelgruppe Peine-Meinersen beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im angeschlossenen Landesverband des DTK und im DTK.

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt beinhaltet auch die Einwilligung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Der Verein kennt folgende Mitgliederarten:
 - 2.1 Vollmitglieder,
 - 2.2 Familienmitglieder,
 - 2.3 Jugendliche,
 - 2.4 Gastmitglieder (Voraussetzung: Vollmitglieder in einer anderen Gruppe/Sektion des DTK),
 - 2.5 Ehrenmitglieder.
3. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines nicht dem DTK angehörenden Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
4. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft, der Nutzung des Zuchtbuches sowie der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Züchter die Hundehändler beliefern.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen, vom Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter unterschriebenen, Aufnahmeantrag voraus.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist erst dann vollzogen, wenn
 - 7.1 die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt worden sind und
 - 7.2 der Erwerb der Mitgliedschaft im DTK-Mitteilungsblatt „Der Dachshund“ veröffentlicht wurde und nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des Mitteilungsblatts Einspruch hiergegen eingelegt worden ist.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die rechtliche Stellung gegenüber dem DTK bleibt davon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des Vereins, des angeschlossenen Landesverbandes und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -ausbildung, -haltung und -führung zu erhalten.
2. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 3.1 die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 3.2 die Tätigkeit der Vereinsorgane zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
 - 3.3 die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
 - 3.4 sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 3.5 die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 3.6 die Welpenvermittlung zu unterstützen und
 - 3.7 sich fair und loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die das Vereinsleben wiederholt stören, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden.
2. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.
3. Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung per Brief entscheidet der Vorstand; ein Ausschluss wegen Beitragsrückstandes ist nicht anfechtbar.
4. Der § 23 (Ehrengerichtsbarkeit) der DTK-Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Bei vereinswidrigem Verhalten, kann der Vorstand des Vereins das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK nach vorher eingeholter Zustimmung des angeschlossenen Landesverbandes beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 durch Tod des Mitgliedes
 - 1.2 durch form- und fristgerechten Wechsel zu einer anderen Gruppe des DTK. Der Wechsel vom Verein zu einer anderen Gruppe/Sektion des DTK ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins zum Ende eines Quartals möglich. Das Mitglied ist verpflichtet, sich unverzüglich einer anderen Gruppe/Sektion anzuschließen. Dem Wechsel darf nur dann stattgegeben werden, wenn die Verpflichtungen gem. § 5.3 dieser Satzung nachweislich erfüllt wurden.
 - 1.3 durch form- und fristgerechte Austrittserklärung. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch das Mitglied an den Vorstand des Vereins, den Landesverband oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten. Die Austrittserklärung muss dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.
 - 1.4 durch Ausschluss des Mitgliedes
2. Die Beendigung einer Mitgliedschaft kann in den Mitteilungen des Vereins oder auf einer Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
3. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann der Verein zu "*Ehrenmitgliedern der Teckelgruppe Peine-Meinersen*" ernennen.
2. "*Ehrenmitgliedern der Teckelgruppe Peine-Meinersen*" sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit und können von der Zahlung des DTK-Beitrages befreit werden. Bei der Befreiung vom DTK-Beitrag hat der Verein die Zahlung zu übernehmen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Meldegelder

1. Zur Bestreitung der Kosten und der Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag. Für die Aufnahme in den Verein ist eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der vom Verein zu erhebende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 dem DTK-Beitrag, geregelt in der DTK-Satzung
 - 2.2 dem Landesverbandsbeitrag, geregelt in der Satzung des Landesverbandes
 - 2.3 dem Vereinsbeitrag, dessen Höhe die Teckelgruppe Peine-Meinersen festsetzt.

3. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar eines Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres zu entrichten. Nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge sind durch Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen anzufordern. Die Kosten des Mahnverfahrens gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden für die Mitgliederarten wie folgt festgesetzt:
 - 4.1 Vollmitglieder voller Mitgliedsbeitrag Bezug des DTK-Mitteilungsblatts
 - 4.2 Familienmitglieder halber Mitgliedsbeitrag kein Bezug des DTK-Mitteilungsblatts
 - 4.3 Jugendliche kein Mitgliedsbeitrag kein Bezug des DTK-Mitteilungsblatts
 - 4.4 Gastmitglieder halber Mitgliedsbeitrag kein Bezug des DTK-Mitteilungsblatts
 - 4.5 Ehrenmitglieder kein Mitgliedsbeitrag Bezug des DTK-Mitteilungsblatts
5. Meldegeld für Ausstellungen und Prüfungen werden vom Verein festgesetzt und erhoben.

§ 11 Datenschutz

Die Mitgliederdaten sowie Daten über Hunde, Ausstellungen und Prüfungen, die im Zuchtbuch des DTK gespeichert sind, werden mittels EDV erfasst und bearbeitet.

1. Der Vorstand ist gemäß Satzung des DTK verpflichtet, diese Daten im Rahmen der Mitglieder- und Zuchtbuchverwaltung per Datenaustausch innerhalb der DTK-Organisation weiterzugeben.
2. Der Vorstand darf diese Daten nicht an Dritte außerhalb der DTK-Organisation weitergeben. Insbesondere die Veröffentlichung solcher Daten in sozialen Netzwerken ist untersagt.
3. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, vom Verein Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu verlangen und diese, sofern notwendig, korrigieren zu lassen.
4. Der Vorstand kann im Rahmen der Veröffentlichung von Prüfungs- oder Ausstellungsergebnissen die Namen der Hunde sowie deren Besitzer und Führer in Rundschreiben und, soweit eingerichtet, auch im Internetportal des Vereins bekanntgeben. Die betroffenen Mitglieder haben das Recht, die Veröffentlichung ihrer Daten für die Zukunft sperren zu lassen.
5. Die Verarbeitung von Daten ist in einem Datenverarbeitungsverzeichnis geregelt.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt des Vereins gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - 1.1 1. Vorsitzender
 - 1.2 2. Vorsitzender
 - 1.3 Schriftführer
 - 1.4 Schatzmeister
2. Die Übernahme mehrerer Vorstandsfunktionen durch eine natürliche Person ist ausgeschlossen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Neben den in § 13 genannten Vorstandsmitgliedern gehören dem Erweiterten Vorstand an:
 - 1.1 Zuchtwart
 - 1.2 Obmann für das Jagd-, Gebrauchs- und Prüfungswesen
 - 1.3 Obmann für das Ausstellungswesen
 - 1.4 Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5 Obmann für die Jugendarbeit
 - 1.6 Obmann für Begleithundewesen
2. Die Besetzung weiterer Funktionen im Erweiterten Vorstand kann vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Übernahme mehrerer der in § 14 Ziff. 1.1 bis 1.6 genannten Funktionen durch Vorstandsmitglieder oder eine andere natürliche Person ist möglich.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode dauert bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes und Erweiterten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes wird einzeln gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so hat für diese Vorstandsfunktion in angemessener Frist eine Neuwahl stattzufinden. Die Amtsperiode des gewählten Vorstandsmitglieds dauert bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Vorstandes.
4. Bis zur Neuwahl des Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch einsetzen.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes

1. Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind:
 - 1.1 Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Festsetzung der Tagesordnungen.
 - 1.2 Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist.
 - 1.3 Regelmäßige und umfassende Unterrichtung des Vorstandes und Erweiterten Vorstandes über die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Geschäftsführung
 - 2.2 Kassenführung und Erstellung des Jahresberichts
 - 2.3 Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 2.4 Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Prüfungen
 - 2.5 Bearbeitung von Mitgliedsanträgen
 - 2.6 Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäßen Beschlüssen sowie daraus erfolgendem Ausschlussverfahrens von Mitgliedern
 - 2.7 Zusammenarbeit mit anderen DTK-Gruppen/-Sektionen und dem zuständigen Landesverband
 - 2.8 Vorschlag von Richteranwältern und Zuchtwarten
 - 2.9 Erlass einer Geschäftsordnung
 - 2.10 eventuell notwendige Bestellung von Steuerberatern und anwaltlichen Vertretern
 - 2.11 Auszeichnung von Mitgliedern
3. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes:
 - 3.1 Die Aufgaben der weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und der Obleute können in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
 - 3.2 Die Aufgaben der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwarteordnung des DTK geregelt.
4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung erstattet.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungszeit von einer Woche ist einzuhalten, sofern die Dringlichkeit nicht eine kürzere Einberufungszeit erfordert.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder sich in Einzelfällen durch Telefonkonferenz miteinander verständigen können. Sofern niemand der anwesenden Vorstandsmitglieder Widerspruch erhebt, kann in Einzelfällen eine Abstimmung auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail stattfinden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Kopien der Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 18 Kassenprüfer und Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Kassenprüfer wird in geraden, der 2. Kassenprüfer in ungeraden Kalenderjahren gewählt.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind:
 - 2.1 Prüfung der Kassen- und Buchungsbelege hinsichtlich Verbuchung in rechtlicher und sachlicher Richtigkeit für das abgeschlossene Kalenderjahr. Diese Prüfung ist zeitnah vor der jährlichen Mitgliederversammlung gemäß § 19 Ziff. 2 durchzuführen.
 - 2.2 Über Art und Umfang der Prüfung sowie eventuellen Beanstandungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlungen
 - 2.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Rechnungslegung
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes
 - 2.4 Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes
 - 2.5 Wahl der Kassenprüfer
 - 2.6 Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, der Meldegelder und Gebühren
 - 2.7 Annahme und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung

- 2.8 Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwältern und Zuchtwarten
- 2.9 Beschlussfassung über Anträge an Organe des DTK und des Landesverbandes
- 2.10 Ausschluss von Mitgliedern
- 2.11 Beschlussfassung über eine eventuelle Vereinsauflösung

§ 20 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr vor der Generalversammlung des zuständigen Landesverbandes stattfinden.
2. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Gründe fordern.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied gem. § 13 geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist der Verein nicht beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder üben das Stimmrecht selbständig aus. Für die einzelnen Mitgliederarten gilt das Stimmrecht wie folgt.
 - 3.1 Vollmitglieder sind stimmberechtigt
 - 3.2 Familienmitglieder sind stimmberechtigt
 - 3.3 Jugendliche sind stimmberechtigt
 - 3.4 Gastmitglieder sind nicht stimmberechtigt
 - 3.5 Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt
4. Die Art der Abstimmung ist öffentlich, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes soll die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Wahlvorschläge für ein Amt vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
7. Bei Wahlen zum Vorstand oder Erweiterten Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Haftungsbeschränkung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich auflösen, wenn sich eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder für die Auflösung des Vereins ausspricht.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den DTK 1888 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die Satzung der Teckelgruppe Peine-Meinersen sowie Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Teckelgruppe Peine-Meinersen am 25.02.2018 in Edemissen beschlossen und tritt sofort nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Edemissen, 25.02.2018

§ 26 Unterschriften

1.

Ort, Datum Unterschrift

2.

Ort, Datum Unterschrift

3.

Ort, Datum Unterschrift

4.

Ort, Datum Unterschrift

5.

Ort, Datum Unterschrift

6.

Ort, Datum Unterschrift

7.

Ort, Datum Unterschrift